

Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Stadt Wermelskirchen vom 13.11.2007

Auf Grund der §§ 7 und 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 29.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Personen, die sich um das Wohl der Stadt Wermelskirchen verdient gemacht haben, können geehrt werden:

- a) durch Überreichen einer Ehrenurkunde
- b) durch Verleihung der Ehrenplakette der Stadt und
- c) durch Verleihung des Ehrenabzeichens der Stadt.

§ 2

- (1) Alle Ehrungen werden auf Antrag durch den Rat der Stadt mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen.
- (2) Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 oder des § 5 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

§ 3

- (1) Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:
"Für Verdienste bei der Mitarbeit zum Wohle der Stadt Wermelskirchen wird diese Urkunde dem verliehen."
Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (2) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Ehrenurkunde bei ihrem Ausscheiden, wenn die Tätigkeit im Rat oder in den Ausschüssen sich über mindestens 5 Jahre oder 1 volle Legislaturperiode erstreckte.

§ 4

- (1) Die Ehrenplakette der Stadt trägt auf der Frontseite das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Wermelskirchen", auf der Rückseite den Namen des Beliehenen und die Worte "In Anerkennung seiner Verdienste bei der Mitarbeit zum Wohle der Stadt."
- (2) Die Ehrenplakette erhalten bei ihrem Ausscheiden Ratsmitglieder und sachkundige Bürger nach einer Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Jahren oder 2 vollen Legislaturperioden.

§ 5

- (1) Das Ehrenabzeichen der Stadt Wermelskirchen wird Personen verliehen, die sich um das Wohl der Stadt besonders verdient gemacht haben. Als besonderer Verdienst gilt u.a. die Tätigkeit der Ratsmitglieder, die insgesamt mindestens 15 Jahre oder 3 volle

- Legislaturperioden im Rat der Stadt mitgearbeitet haben.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenabzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.
 - (3) Das Ehrenzeichen wird aus Silber gefertigt. Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel und einem Ansteckpin. Beide zeigen eine Variation der Abbildung des Stadtwappens. Anstecknadel, Ansteckpin und Urkunde werden in einer dekorativen Mappe übergeben.
 - (4) Das Recht, das Ehrenabzeichen zu tragen, ist an die Person gebunden; es steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Die Hinterbliebenen eines Ehrenabzeichens sind nicht verpflichtet, das Ehrenabzeichen zurückzugeben.
 - (5) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wird das Ehrenzeichen eingezogen.

§ 6

In den Fällen des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 werden Tätigkeiten in den Räten und Ausschüssen der früheren amtsangehörigen Stadt Wermelskirchen und den früheren amtsangehörigen Gemeinden Dabringhausen und Dhünn voll angerechnet.

§ 7

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung oder des Ehrenbürgerrechts auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen schließt die Verleihung des Ehrenabzeichens ein.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger der Stadt Wermelskirchen vom 02.11.1978 außer Kraft.

(öffentliche Bekanntmachung erfolgte zum 23.11.2007)